

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.“ (söp).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Unternehmen und deren Kunden (Reisende).
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung einer Schlichtungsstelle verfolgt. Voraussetzungen und Ablauf der Schlichtung regelt die Verfahrensordnung der söp.
- (3) Der Verein ist wirtschaftlich tätig, ist jedoch nicht kommerziell ausgerichtet und handelt insofern nicht gewinnorientiert.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Verbände des öffentlichen Personenverkehrs werden. Neben den öffentlichen Verkehrsunternehmen (Bahn, Bus, Flug, Schiff) bzw. deren Verbänden ist der Verein auch für Unternehmen und deren Verbände mit übergreifenden Mobilitätsangeboten entlang der gesamten Reisekette offen. An der Schlichtung teilnehmen können auch die Unternehmen, die nicht selbst Mitglied sind, die aber mit Mitgliedern des Vereins im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind oder bereits vor dem 31.12.2013 mit Mitgliedern eine solche Firmengruppe gebildet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform und Zustimmung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine in Textform an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Sie wird wirksam zum Ende eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger Androhung anordnen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erkennen die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle als für sie verbindlich an.
- (2) Sie informieren Verbraucher:innen grundsätzlich und unabhängig von einer Streitigkeit über die Verbraucherschlichtung und ihre Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der söp (§ 36 VSBG).

- (3) Sie informieren Verbraucher:innen anlässlich einer konkreten Streitigkeit über die Möglichkeit der Schlichtung durch die söp, wenn die Streitigkeit im Anschluss an das direkte Einreichen einer Beschwerde beim Unternehmen nicht beigelegt werden kann (§ 37 VSBG).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und soll die im Verein vertretene Struktur der Mitglieder widerspiegeln.
- (2) Der Vorstand wählt seine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in aus dem Kreis seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt mit Zustimmung aller in den Sitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er stellt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ, dem Beirat oder der Geschäftsführung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach außen;
 - b) Vorschlag und Ernennung der von Mitgliederversammlung und Beirat bestellten Leitung der Schlichtungsstelle und ihrer Vertreter:innen (§ 12);
 - c) Auswahl der von den Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereinen/Verbänden/Stiftungen vorgeschlagenen Vertreter:innen für den Beirat (§ 11);
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans;
 - g) Bestellung und Abberufung sowie Beaufsichtigung der Geschäftsführung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem Organ eines Mitglieds angehören oder bei einem Mitglied in leitender Funktion tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - (6) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung von der Geschäftsführung wahrgenommen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Zu den laufenden Geschäften der Geschäftsführung gehören insbesondere die Geschäfte nach Absatz 4 lit. c – e sowie die Einstellung von Personal. Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB und wird daher auch dem Vereinsregister gemeldet.
 - (7) § 9 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend für Beschlüsse des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.
- (3) Die Mitgliederversammlungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, ggf. auch hybrid.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden, ggf. auch hybrid.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in einer Versammlung der Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den/die Stellvertretung und bei deren Verhinderung durch das dienstälteste, anwesende Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihre Leitung selbst.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unmittelbare Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist möglich. Kein Mitgliedsunternehmen darf außer den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der konkreten Versammlung vertretenen Mitglieder gefasst.
- (3) Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, der Beschluss über die Bestellung der Leitung der Schlichtungsstelle sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer Schriftführer:in protokollarisch festgehalten.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss entsprechend § 32 Absatz 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss –in Textform erklären.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstands und der Vertreter:innen der Mitgliedsunternehmen/-verbände im Beirat;
- b) Bestellung der Leitung der Schlichtungsstelle und ihrer Vertreter:innen durch Beschluss, vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats (§ 11 Abs. 1 lit. a);

- c) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung von Vorstand, Leitung der Schlichtungsstelle und Geschäftsführung;
- f) Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
- g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- h) Änderung der Satzung;
- i) Änderung der Verfahrensordnung, vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats (§ 11 Abs. 1 lit. b);
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsunternehmen;
- k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 16 Abs. 2);
- l) Beschlussfassung über (Sonder-)Umlagen/Rückerstattungen (§ 16 Abs. 3 – 4).

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Mitwirkung an der Bestellung der Leitung der Schlichtungsstelle und ihrer Vertreter:innen durch Beschluss,
 - b) Mitwirkung an Änderungen der Verfahrensordnung durch Beschluss,
 - c) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit der Schlichtungsstelle, der Verfahrensordnung sowie für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beratung und Unterstützung der Schlichtungsstelle in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Förderung des Schlichtungsgedankens im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs.
- (2) Der Beirat besteht aus Vertreter:innen der Mitgliedsunternehmen/-verbände, der Verbraucher:innen, der Wissenschaft, der Bundesregierung, der Bundes- und Landespolitik und soll in seiner Zusammensetzung die Aufgabenstellung des Vereins widerspiegeln;
- (3) Der Beirat besteht aus maximal 24 Mitgliedern, darunter jeweils
 - maximal acht Vertreter:innen der Mitgliedsunternehmen/-verbände;
 - maximal acht Vertreter:innen von Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereinen/ Verbänden/Stiftungen, die überregional und ohne kommerzielle Absicht tätig sind;
 - maximal acht weitere Vertreter:innen.
- (4) Zur Wahrung der in § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 LuftSchlichtV geforderten paritätischen Besetzung haben dem Beirat stets mindestens
 - vier Vertreter:innen der Luftverkehrsmitgliedsunternehmen/-verbände und
 - vier Vertreter:innen von Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, die überregional und ohne kommerzielle Absicht Interessen der Verbraucher:innen im Luftverkehrsrecht wahrnehmen,
 und stets in gleicher Anzahl anzugehören.

- (5) Dem Beirat gehören als weitere Mitglieder an:
 - a) ein:e Vertreter:in der Wissenschaft;
 - b) maximal drei Vertreter:innen der Bundesregierung;
 - c) maximal drei Vertreter:innen des Deutschen Bundestages;
 - d) ein:e Vertreter:in der Länder.
- (6) Die Vertreter:innen der Verbraucherinteressen wahrnehmenden Vereine/Verbände/Stiftungen werden von den jeweiligen Vereinen/Verbänden/Stiftungen vorgeschlagen und vom Vorstand ausgewählt.
- (7) Der/die Vertreter:in der Wissenschaft wird durch den Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.
- (8) Die weiteren Mitglieder des Beirats nach Absatz 5 b) bis d) werden von den jeweiligen Institutionen entsandt.
- (9) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Der Ausschluss eines Vertreters/einer Vertreterin bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Beirats. Sofern ein:e Vertreter:in der Luftverkehrsmitgliedsunternehmen/-verbände oder von Vereinen, Verbänden oder Stiftungen, die Interessen der Verbraucher:innen im Luftverkehrsrecht wahrnehmen, ausgeschlossen wird, ist unmittelbar ein:e neue:r Vertreter:in zu bestellen.
- (11) Die Auswahl der Mitgliedervertreter:innen erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Der/die Vertreter:in der Wissenschaft wird durch den amtierenden Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Institutionen entsandt.
- (12) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren eine:n Vorsitzende:n sowie eine Stellvertretung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (13) Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich statt, dies in Präsenz, alternativ als Telefon- oder Online- oder Hybrid-Sitzung. Die Sitzungen des Beirats werden von einem/einer Vorsitzenden geleitet, den/die der Beirat wählt. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – in Textform einzuberufen. Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende fest. Der Vorstand und jedes Beiratsmitglied kann bis eine Woche vor der Sitzung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Sitzung gestellt werden, beschließt der Beirat selbst.

5

§ 12 Wahl der Leitung der Schlichtungsstelle

Die Leitung der Schlichtungsstelle sowie ihre Vertreter:innen werden nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 3) und Beschluss des Beirats (§ 11 Abs. 1 lit. a) bestellt und vom Vorstand ernannt (§ 6 Abs. 4 lit. b). Mit der Vertretung sollen Teamleitungen der Schlichtungsstelle betraut werden.

§ 13 Persönliche Voraussetzungen der Leitung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Leitung der Schlichtungsstelle und ihre Vertreter:innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen zudem über besondere Erfahrungen im Verkehrswesen verfügen.
- (2) In den letzten drei Jahren vor Antritt ihres Amtes dürfen sie nicht für ein Verkehrsunternehmen, eine Interessenvertretung der Branche oder ihrer Mitglieder oder als

Vermittler:in bzw. Makler:in sowie nicht für einen Verband, der Verbraucherinteressen im Personenverkehr wahrnimmt, tätig gewesen sein. Während der Amtsdauer darf eine solche Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Auch ist jede sonstige Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Wissenschaftliche Arbeiten dürfen erstellt und Vorträge gehalten werden, sofern dies nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigt.

§ 14 Aufgaben der Leitung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Leitung der Schlichtungsstelle ist hinsichtlich ihrer Entscheidungen und Schlichtungsvorschläge, ihrer Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie hat als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz zu beachten.
- (2) Die Beilegung des Streits durch einen Schlichtungsvorschlag obliegt der Leitung der Schlichtungsstelle und ihren Schlichter:innen. Der Schlichtungsvorschlag kann auch in der Mitteilung bestehen, dass der geltend gemachte Anspruch in vollem Umfang besteht oder nicht besteht. Der Schlichtungsvorschlag ist zu begründen.
- (3) Die Leitung der Schlichtungsstelle übt über die Mitarbeitenden der Schlichtungsstelle die fachliche Aufsicht aus.
- (4) In Abwesenheit der Leitung der Schlichtungsstelle oder bei Besorgnis der Befähigung übernimmt die Vertretung (§ 12) ihre Aufgabe. Für diese gelten in diesen Fällen die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Leitung der Schlichtungsstelle veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die ergangenen Entscheidungen, damit die Ergebnisse der Entscheidungen bewertet und die Art der Streitfälle, mit denen die Schlichtungsstelle befasst wurde, festgestellt werden können.

6

§ 15 Amtszeit der Leitung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Amtszeit der Leitung der Schlichtungsstelle und ihrer Vertreter:innen beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die vorzeitige Abberufung ist nur möglich, wenn
 - a) die Leitung der Schlichtungsstelle oder ihre Vertreter:innen offensichtlich und grob gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben,
 - b) die Leitung der Schlichtungsstelle oder ihre Vertreter:innen nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Schlichtertätigkeit gehindert sind, oder
 - c) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Kosten des Vereins und der als Vereinszweck definierten Schlichtungsarbeit werden durch seine Mitglieder getragen.
- (2) Gemäß der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Beitragsordnung wird die Schlichtungsarbeit finanziert
 - a) durch einen jährlich zu Jahresbeginn von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag sowie

- b) durch monatlich den Mitgliedern in Rechnung gestellte Fallpauschalen für die im Abrechnungszeitraum abgeschlossenen Fälle.
- (3) Über Erstattungsbeiträge an die Mitglieder bzw. die Erhebung von (Sonder-)Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.
- (4) Die Höhe der vom jeweiligen Mitglied zu zahlenden Umlage bzw. der ihm zustehende Erstattungsbetrag entspricht seinem Anteil an den von der Schlichtungsstelle für das Mitglied bearbeiteten und abgeschlossenen Fällen.

§ 17 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine:n Rechnungsprüfer:in.
- (3) Der Jahresabschluss ist von dem/der Rechnungsprüfer:in rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates erhalten keine Vergütung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu entscheiden.